

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1696
KR.Nr. A 092/2014 (FD)

**Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Zuweisung allfälliger Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank für den Schuldenabbau (02.07.2014);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dass allfällige Erträge der Schweizerischen Nationalbank zu 100% nicht mehr in den Budgetprozess fliessen, sondern primär für den Schuldenabbau eingesetzt werden.

2. Begründung

In den vergangenen Jahren wurde jeweils die gesamte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank der ordentlichen Rechnung zugewiesen. Dass es enorm schwierig ist, die Höhe der Ausschüttung korrekt vorauszusehen, zeigt die aktuelle Situation. Wenn in der laufenden Rechnung Einnahmen von rund CHF 21,442 Mio. budgetiert werden, dann aber effektiv nichts ausgeschüttet wird, hat dies fatale Folgen für den Kantonshaushalt.

Eine allfällige Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank darf nicht als gegeben angeschaut und bereits für fixe Kantonsausgaben verplant werden, bevor sie überhaupt realisiert wurde. Die Folge davon ist nämlich, dass bei einem Ausfall der Ausschüttung entweder ein enormes Defizit entsteht oder sehr kurzfristig hohe Beträge eingespart werden müssen. Dies widerspricht einer nachhaltigen und seriösen Planung. Daher sind die Erträge der Schweizerischen Nationalbank zu 100% für die Tilgung von Schulden einzusetzen oder als ausserordentliche Erträge zu verbuchen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung und realistischer Budgetierung lassen es nicht zu, dass man einen Aufwand oder einen Ertrag „nicht mehr in den Budgetprozess fliessen“ lässt. Dies würde dem Grundsatz der Vollständigkeit (§ 34 c. WOV-G) und der Genauigkeit (§ 34 d.) widersprechen und würde auch Tür und Tor für willkürliche und intransparente Budgetierungen öffnen.

Eine ausserordentliche Verbuchung kommt nach den vom Kanton Solothurn 2012 eingeführten HRM2-Grundsätzen nicht in Frage. Wenn die SNB Ausschüttungen tätigt, handelt es sich dabei um Vermögenserträge, welche ordentlich verbucht werden müssen.

Ein Schuldenabbau kann nur vorgenommen werden, wenn die gesamte Staatsrechnung einen Überschuss ausweist und überdies die Investitionen selbstfinanziert werden können. Die momentane Finanzlage des Kantons lässt keinen Schuldenabbau zu, im Gegenteil, der Kanton musste sich in den vergangenen zwei Jahren neu verschulden und Anleihen im Umfang von Fr. 500 Mio. aufnehmen, um seinen Haushalt finanzieren zu können. Der IAFP 2015-18 (SGB 047/2014) zeigt auf, dass dies auch in den nächsten Jahren der Fall sein wird, da auch in diesen

Planjahren mit Finanzfehlbeträgen zu rechnen ist. Würde die Nationalbank bereits 2015 wieder eine Ausschüttung vornehmen können, obwohl wir im Voranschlag 2015 eine solche nicht eingestellt haben, hätte dies nicht einen Schuldenabbau zur Folge, sondern eine geringere Verschuldung als angenommen. Am Umstand der Neuverschuldung des Kantons würde sich dadurch nichts ändern. Demzufolge kann das Ziel des Auftrages gar nicht erfüllt werden, selbst dann nicht, wenn die Nationalbank ihre Ausschüttungen wieder aufnehmen könnte.

Wir stimmen zu, dass die Budgetierung der Ausschüttung der Nationalbank schwierig ist. Dies deshalb, weil die Nationalbank aufgrund ihrer Geldpolitik (Garantie des Euro-Kurses von Fr.1.20) über enorme Devisenreserven verfügt, deren minimale Wertänderungen sich wesentlich auf die Erfolgsrechnung der SNB auswirken können. Zudem gibt die Nationalbank – wie das bei privatwirtschaftlichen, an der Börse kotierten Unternehmungen der Fall ist – keine Gewinnwarnungen bekannt. Dem haben wir auch Rechnung getragen, indem wir für das Jahr 2015 keinen Ausschüttungsertrag budgetiert haben. Wir werden jedes Jahr bei der Erstellung des Voranschlages eine sorgfältige Analyse vornehmen und aufgrund dieser entscheiden, ob wir einen Ertrag in den Voranschlag aufnehmen werden oder nicht.

Generell ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der Staatsrechnung in der Zukunft schwieriger vorauszusagen sind und volatiler ausfallen werden, weil gewichtige Aufwand- und Ertragspositionen von uns nicht beeinflusst werden können (z.B. wesentliche Bundesbeiträge wie der Beitrag aus dem NFA).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat